

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 115/10 B

L 2 AS 6152/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 2302/08 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 5.:

.....,

g e g e n

ARGE Jobcenter Stadt Pforzheim,
Blumenhof 4, 75175 Pforzheim,
vertreten durch Stadt Pforzheim - Rechtsamt -,
Marktplatz 1, 75175 Pforzheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die teilweise Rücknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und deren Rückforderung wegen der Erzielung von geringfügigem Einkommen in der Zeit vom 1.4. bis 30.9.2007.
- 2 Die Beklagte bewilligte den Klägern auch für die Zeit vom 1.4. bis 30.9.2007 weiterhin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ohne eine von der Klägerin zu 2. am 20.3.2007 aufgenommene und bis zum 20.9.2007 befristete geringfügige Beschäftigung als Reinigungskraft zu berücksichtigen (*Bescheid vom 2.4.2007*). Nachdem die Klägerin zu 2. mit dem Fortzahlungsantrag vom 7.9.2007 auf die Änderung in den Einkommensverhältnissen durch den Minijob hingewiesen und auf Nachfrage der Beklagten Verdienstabrechnungen für die Zeit ab April 2007 vorgelegt hatte, nahm die Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 2.4.2007 teilweise zurück und forderte die Erstattung von Leistungen (*Bescheid vom 9.11.2007; Widerspruchsbescheid vom 23.4.2008*). Das SG Karlsruhe hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 5.11.2007*). Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg (*Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 30.6.2010*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger geltend, das Gericht habe nicht alle "Verbis-Ausdrücke" eingesehen. Die elektronischen Vermerke gehörten zur Akte und seien bei einem Verlangen nach Akteneinsicht vorzulegen. Dies sei nicht geschehen, was einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Grundsatz der Amtsermittlung darstelle. Bei entsprechenden Ermittlungen hätte das Gericht feststellen können, dass nicht alle Informationen, die die Kläger an die Beklagte weitergegeben hätten, gespeichert würden.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil ein Verfahrensmangel des LSG nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet ist.



- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die verletzte Rechtsnorm und die eine Verletzung (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Darüber hinaus muss ausgeführt werden, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Beschwerde genügt nicht den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Soweit die Kläger mit ihrer Beschwerde eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht geltend machen, kann dies schon deshalb nicht durchgreifen, weil sie schon nicht behauptet haben, dass ein Beweisantrag vorliegt, dem das Gericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Eine Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung haben die Kläger nicht herausgearbeitet.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

